

ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in ihrer Sitzung am 09. Februar 2006 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Wölfersheim

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 673),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

Teil I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Holsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung , Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
- b) Abfälle nach §3 Abs. 3 HAKA („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“).
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach §3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Holsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers/ der Abfallbesitzerin abgeholt.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Altpapier und Kartonage,
- b) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle,
- c) sperrige Gartenabfälle,
- d) sperrige Abfälle,

- (2) Die in Abs. 1 a) genannten verwertbaren Abfälle sind in dem dazu bestimmten Gefäß (blaue Papiertonne) vom Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1 b) genannten verwertbaren Abfälle sind in dem dazu bestimmten Gefäß (braune Komposttonne) vom Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde mindestens zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Abfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – möglichst gebündelt – oder in einem offenen Pappkarton oder Papiersack vom Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Das Bündel darf ein max. Gewicht von 25 kg sowie eine max. Länge von 120 cm nicht überschreiten. Der max. Astdurchmesser beträgt 12 cm.
- (5) Die in Abs. 1 d) genannten Abfälle werden außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf von der Gemeinde abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 5 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin in den ihm dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in der Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 7 Abs. 1 genannten Gefäße.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach dem § 4 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 7 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für die kompostierbaren Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Zur Erfassung der in diesen Gefäßen eingefüllten Abfälle werden in diese Gefäße elektronische Datenträger eingebaut. Die Anschlusspflichtigen gem. § 10 Abs. 1 haben diese Gefäße mit den Datenträgern pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste unabhängig von eigenem Verschulden.

Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- 120 Liter
- 240 Liter
- 1.100 Liter

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- 120 Liter
- 240 Liter

(2) Die Gefäße für Altpapier und Kartonagen, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Behälter haben eine Nenngröße von 240 Liter. Die Anschlusspflichtigen gem § 10 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste unabhängig von eigenem Verschulden.

(3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Zur Kenntlichmachung des Inhaltes der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle und in die blauen Gefäße ist das Papier und die Kartonagen einzufüllen.

(5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn oder an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – so weit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (6) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Abfallsäcke können zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Abfallsäcke sind bei der Gemeinde anzumelden. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden. Die Abfallsäcke sind mit einem Aufkleber zu versehen, auf dem die Nummer des ebenfalls zur Entleerung bereitgestellten Abfallgefäßes notiert ist.
- (8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
Mehrere Mietparteien auf dem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jeder für sich Abfallgefäße.
- (9) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (10) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird ein Restmüllgefäß von 120l bzw. 240l, ein Kompostgefäß von 120 l bzw. 240l sowie eine Papiergefäß von 240l zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Für jede Änderung erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von EUR 10,00. Änderungen sind jeweils möglich zum 1. eines folgenden Kalendermonats, wobei diese bis spätestens 15. des der Änderung vorausgehenden Monats beantragt werden müssen.

§ 8 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 7 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind hierbei zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und –terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 9 EINSAMMLUNGSTERMINE/ ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden ganzjährig in einem sog. Abfallkalender bekanntgemacht, der jeweils vor Jahresbeginn jedem Haushalt zugeht. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 4 Abs. 1 d).

§ 10 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 5 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, daß ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, über die ihm zugeteilten Abfallgefäße und über die darüber hinaus angebotenen Sammelsysteme der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§11 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 12 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 13 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.
- (3) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 7 Abs. 8 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumens für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben für:

a) 120 l – Restmülltonne	EUR 4,95/mtl.
b) 240 l – Restmülltonne	EUR 5,60/mtl.
c) 1.100 l – Container	EUR 25,75/mtl.

Werden auf einem Grundstück über die Regelausstattung (§ 7 Abs. 10) hinaus Abfallgefäße benötigt, so wird dafür die jeweilige Grundgebühr berechnet.

(4) Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden pro angefangenem Kilogramm erhoben:

- a) für das Restmüllgefäß = EUR 0,20
- b) für das Kompostgefäß = EUR 0,12

Des weiteren werden pro angefangenen Kilogramm erhoben:

- a) für sperrige Abfälle = EUR 0,20
- b) für sperrige Grünabfälle = EUR 0,08

Die Mindestgebühr pro beantragter Abfuhr beträgt 30 Kilogramm

= bei Sperrmüll EUR 6,00

= bei Grünschnitt EUR 2,40

die mit dem gemeldeten Gewicht verrechnet werden.

(5) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

(6) Die Leerung der Restmüll- und Kompostgefäße erfolgt zweiwöchentlich abwechselnd.

Die Leerung des Papiergefäßes erfolgt vierwöchentlich.

§ 14 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle und sperriger Gartenabfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 10 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.

Teil III

§ 15 ANSPRUCHBERECHTIGTE KINDER AUF WINDELGELD

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die in der Gemeinde Wölfersheim mit Hauptwohnung gemeldet sind, wird auf Antrag ein Zuschuß als sog. Windelgeld gewährt. Der Zuschuß beträgt monatlich EUR 2,50 für jedes anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderjahr als Gutschrift bei der Jahresabrechnung verrechnet.
Der Zuschuß ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in der die Antragstellung erfolgt ist.
- (2) Die Ausgaben gehen zu Lasten allgemeiner Deckungsmittel.

§ 16 ANSPRUCHBERECHTIGTE KRANKE AUF WINDELGELD

- (1) Personen mit Hauptwohnung in der Gemeinde Wölfersheim, bei denen Inkontinenz besteht, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuß von EUR 2,50 als sog. Windelgeld. Dies gilt nicht während Aufenthalt in Krankenhäusern, Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen. Der Zuschuß ist formlos unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes zu beantragen. Der Zuschuß ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in dem das ärztliche Attest vorgelegt wurde. Der Zuschuß wird nach Ablauf eines Kalenderjahres als Gutschrift bei der Jahresabrechnung verrechnet.
- (2) Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ausgaben gehen zu Lasten allgemeiner Deckungsmittel.

TEIL IV

§ 17 RECHTSBEHELFE/ ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder –behälter eingibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2, 3 und 5, Abs. 2 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 4. entgegen § 6 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 7 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 7 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 10 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 11. entgegen § 10 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht über die ihm zugeteilten Abfallgefäße und über die darüber hinaus angebotenen Sammelsysteme der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt, sondern diese Abfälle anderweitig entsorgt,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 11 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 19 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 24.03.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallsatzung der Gemeinde Wölfersheim vom 13.06.2005 einschließlich der dazu ergangenen Änderung außer Kraft.

Wölfersheim, den 15.02.2006

Der Gemeindevorstand

(S)

Arnold, Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Abfallsatzung wurde in der Wochenzeitung der Gemeinde Wölfersheim „Der Gemeindespiegel“ Nr. 09 am 03.03.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den 03.03.2006

Der Gemeindevorstand

Arnold, Bürgermeister

(S)